

**Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen
an der Fachhochschule München
vom 12.02.2007**

Aufgrund des Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1
Erhebung**

Die Fachhochschule München als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

**§ 2
Höhe**

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt 500,00 € für jedes Semester.

**§ 3
Pflichtige**

(1) ¹Beitragspflichtig ist jede/jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 bis 5 BayHSchG (Beurlaubung; praktische Studiensemester) genannten Fälle sowie der gebührenpflichtigen Studierenden gem. Art. 71 Abs. 8 BayHSchG. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von der/dem Studierenden nachzuweisen.

(2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die/der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

(3) Von Studierenden in Teilzeitstudiengängen werden entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigte Studienbeiträge erhoben. Der Beitrag ist zunächst bis zur Dauer der halben Regelstudienzeit des Teilzeitstudienganges in Höhe von 500,- Euro für jedes Semester zu entrichten; in den anschließenden Semestern bis zum Erreichen der Regelstudienzeit des Teilzeitstudienganges werden Beiträge nicht erhoben. Für jedes über die Regelstudienzeit des Teilzeitstudienganges hinaus besuchte Semester wird ein Beitrag in Höhe von 250,- Euro zur Zahlung fällig.

**§ 4
Fälligkeit**

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) ¹Bei der Immatrikulation ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. ²Bei der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis spätestens 14.02. für das folgende Sommersemester bzw. 31.07. für das folgende Wintersemester zu leisten.

(3) ¹Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) Eine Zahlung des Beitrages in Raten ist nicht möglich.

(5) Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 1 steht gleich, wenn der oder die Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

- a) Ersteinschreibung: für das Wintersemester bis zum 15.12.,
für das Sommersemester bis zum 15.06.
- b) Rückmeldung: für das Wintersemester bis zum 01.10.,
für das Sommersemester bis zum 01.04.

Dabei muss sichergestellt sein, dass aufgrund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung nur vor, wenn fällige Beiträge zum Fälligkeitstermin vollständig bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

(2) ¹Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6

Befreiungen aufgrund gesetzlicher Festlegung

(1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit (Art. 71 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG):

1. ¹Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
2. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. ²Zusätzlich zu den in Nr. 1 Satz 2 genannten Nachweisen sind Ausbildungsverträge bzw. Bestätigungen vorzulegen.
3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
4. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.
²Dies sind insbesondere:
 - a) Schwerbehinderte i.S.v. § 1 Schwerbehindertengesetz und chronisch Kranke i.S.v. § 62 Sozialgesetzbuch V, soweit sich die chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zustän-

digen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.

- b) Studierende, die innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

³Eine unzumutbare Härte liegt auch vor bei ausländischen Studierenden, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung haben und ihr Studium vor dem Sommersemester 2007 an der Fachhochschule München aufgenommen und zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte erworben haben. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen für den Zeitraum bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zzgl. eines Semesters.

³Finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

(2) ¹Befreiungsanträge werden für das folgende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis 31.07. (für das Wintersemester) bzw. 14.02. (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 14.04. (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³ Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von der/dem Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(4) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.

(5) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(6) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden Mittel maximal in Höhe der von dem/der befreiten Studierenden tatsächlich bezahlten Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

(7) Anträge auf Rückerstattung von Studienbeiträgen sind bis spätestens einem Jahr nach Beendigung des Studiums zu stellen.

§ 7

Befreiungen für besondere Leistungen

(1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag ebenfalls befreit:

- ¹Studierende, die an der Fachhochschule München mindestens eine volle Amtszeit als gewähltes Mitglied des Senats, eines Fakultätsrats oder des Sprecherrats oder als vorsitzendes Mitglied des Studentischen Konvents tätig waren, für diesen Zeitraum. ²Darüber hinaus Studierende, die sich besonders für ihre Fakultät (innerfakultär) oder überfakultär engagiert haben. ³Für Befreiungen für innerfakultäres Engagement dürfen Mittel in demselben Umfang verwendet werden wie für die Befreiungen der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats dieser Fakultät, für Befreiungen für überfakultäres Engagement dürfen Mittel in demselben Umfang verwendet werden wie für die Befreiung des Sprecherrats und des vorsitzenden Mitglieds des Studentischen Konvents. ⁴Die Entscheidung über die Befreiung der in Satz 2 genannten Studierenden trifft für innerfakultäres Engagement die Fachschaftsvertretung der jeweiligen Fakultät, für überfakultäres Engagement der Studentische Konvent. ⁵Bis

zu vier Wochen nach Beginn eines Semesters erlässt die jeweilige Fachschaftsvertretung einen Katalog mit Kriterien, aus dem sich die Voraussetzungen für ein besonderes studentisches Engagement innerhalb der Fakultät ergeben und der Studentische Konvent einen Katalog mit Kriterien, aus dem sich die Voraussetzungen für ein besonderes studentisches Engagement über Fakultäten hinweg ergeben.⁶ Die Einreichung der Vorschläge für die Befreiung für innerfakultäres Engagement hat über den jeweiligen Fakultätsrat, die Einreichung der Vorschläge für die Befreiung für überfakultäres Engagement über das Präsidium zu erfolgen.

2. Studierende, die von Begabtenförderungswerken bzw. vergleichbaren Institutionen oder vom DAAD Leistungen erhalten, für die Zeit des Leistungsbezuges oder Studierende, die in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit ihres Studiums dort.
3. Studierende, die mindestens ein Semester im Ausland studieren, für diesen Zeitraum.
4. ¹Studierende dieser Hochschule, die ihr Studium in der Regelstudienzeit zzgl. eines Semesters abgeschlossen haben und hier zu den besten 6% des Prüfungstermins (Wintersemester oder Sommersemester) in ihrem Studiengang gehören, in Höhe aller an der Fachhochschule München in diesem Studiengang bezahlten Studienbeiträge. ²Dem Antrag sind das Prüfungszeugnis und eine Bestätigung des Bereiches Prüfung und Praktikum beizulegen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller/die Antragstellerin zu den besten 6% seines/ihres Prüfungstermins gehört. ³Bei der Ermittlung wird auf ganze Zahlen aufgerundet.
5. ¹Bis zu 3% der Studierenden einer Fakultät in der Regelstudienzeit, die die Kriterien des zuständigen Fakultätsrats für die Erbringung besonderer Leistungen im Rahmen ihres Studiums erfüllen. ²Bis zu vier Wochen nach Beginn eines Semesters erlässt der jeweilige Fakultätsrat einen Katalog mit Kriterien, aus dem sich die Voraussetzungen für diese besonderen Leistungen im Rahmen des Studiums in der Fakultät ergeben. ³Bei der Ermittlung wird auf ganze Zahlen aufgerundet.

(2) § 6 Abs. 3 bis 7 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass maximal die von dem/der befreiten Studierenden in der Regelstudienzeit tatsächlich an die Fachhochschule München bezahlten Beiträge zurückerstattet werden.

§ 8

Verwendung

(1) Das Beitragsaufkommen wird nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet und im Körperschaftshaushalt der Fachhochschule München geführt.

(2) ¹Vom Beitragsaufkommen fließen

- a) 65 v.H. des Beitragsaufkommens in fakultätsweite Maßnahmen,
- b) 25 v.H. des Beitragsaufkommens in hochschulweite Maßnahmen und
- c) 10 v.H. des Beitragsaufkommens in den Sicherungsfonds.

²Über die Verwendung der unter Buchstabe a) genannten Mittel entscheiden über 40 v.H. des Beitragsaufkommens die Fakultäten und über 25 v.H. des Beitragsaufkommens die erweiterte Hochschulleitung. ³Aus den Mitteln, über deren Verwendung die erweiterte Hochschulleitung entscheidet, werden auch

1. die Mittel gemäß § 7 geleistet,
2. der Fakultät 13 zwei Prozent von 40 v.H. des Beitragsaufkommens zugewiesen.

⁴Über die Verwendung der unter Buchstabe b) genannten Mittel entscheidet die Hochschulleitung. ⁵Aus diesem Teil des Beitragsaufkommens werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung abgezogen.

(3) ¹Die 40 v.H. des Beitragsaufkommens, über deren Verwendung die Fakultäten entscheiden, werden auf die Fakultäten nach den Kopfteilen der dort im laufenden Semester in der Regelstudienzeit studierenden Mitglieder (ohne beurlaubte Studierende und Studierende im Praxissemester) verteilt. ²Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet einmal im Semester für das folgende Semester der Fakultätsrat. ³Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des fakultätsinternen Ausschusses Studienbeiträge zu würdigen. ⁴Ein solcher Ausschuss wird jährlich in jeder Fakultät paritätisch aus Professoren/Professorinnen und Studierenden gebildet und gibt spätestens vier Wochen vor der Entscheidung des Fakultätsrats eine Stellungnahme zu den Maßnahmen ab, für die die Studienbeiträge in der Fakultät verwendet werden sollen. ⁵Soweit Mittel aus dem Beitragsaufkommen in einer Fakultät bis 30.06. eines Jahres nicht verausgabt oder zur Verausgabung festgesetzt wurden, werden diese von der Fakultät dem Beitragsaufkommen zugeschlagen, über das die erweiterte Hochschulleitung entscheidet.

(4) Vor der Entscheidung über die Verwendung der 25 v.H. des Beitragsaufkommens, über deren Verwendung die erweiterte Hochschulleitung entscheidet, und der Verwendung der Mittel nach Absatz 2 Buchstabe b) ist die Stellungnahme des Ausschusses Studienbeiträge gem. Absatz 5 zu würdigen.

(5) ¹Der Ausschuss Studienbeiträge setzt sich aus vier Studierenden, dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre, dem Vorsitzenden der Studiendekanekonferenz, einem Dekan und einem Mitglied des Senats zusammen. ²Die Vertreter der Studierenden werden jährlich aus dem Kreis seiner Mitglieder vom Studentischen Konvent, der Vertreter der Dekane von der erweiterten Hochschulleitung und das Mitglied des Senats vom Senat für jeweils drei Jahre bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Der Ausschuss Studienbeiträge erhält die Verwendungsvorschläge spätestens zwei Wochen vor seiner Sitzung zur Stellungnahme. ⁵Soweit der Ausschuss Studienbeiträge innerhalb von drei Wochen nach der Übersendung nach Satz 4 kein Protokoll über die Stellungnahme zu einzelnen oder allen Verwendungsvorschlägen abgegeben hat, entscheidet über die 25 v.H. des Beitragsaufkommens aus Absatz 2 Buchstabe a) die Erweiterte Hochschulleitung direkt und über die Mittel nach Absatz 2 Buchstabe b) die Hochschulleitung direkt.

(6) ¹Die Hochschulleitung legt dem Senat und dem Hochschulrat jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr gemäß der für die Rechnungslegung des staatlichen Haushalts geltenden Regelungen Rechnung. ²Der Bericht wird dem Studentischen Konvent offengelegt.

§ 9

In Kraft Treten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Fachhochschule München vom 31.07.2006 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium in einem Teilzeitstudiengang vor dem Sommersemester 2007 aufgenommen haben, zahlen 250,- Euro Studienbeitrag für jedes Semester.

München, 09.02.07
Gri/Wi

D:\Eigene Dateien\TEXTE\Grieser\Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen
(12.02.2007).doc